



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-17/001

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459,

wegen Genehmigung eines Projektvorschlags für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

und den Beisitzer

Dr. Jörg Mallossek

gegenüber der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 25.04.2018 beschlossen:

- 1.) Der Antrag der Antragstellerin zur Genehmigung eines Projektvorschlags für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität den Netzkopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL betreffend wird wie beantragt genehmigt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (im Weiteren: NC CAM) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 vorgesehenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte die Antragstellerin gemeinsam mit den weiteren Fernleitungsnetzbetreibern des deutschen Marktgebiets Net Connect Germany (NCG), der GRTgaz Deutschland GmbH und der Open Grid Europe GmbH, sowie dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber des österreichischen Marktgebiets Ost, der Gas Connect Austria GmbH (im Weiteren: GCA), vom 06.04.2017 bis 01.06.2017 eine Analyse der Marktnachfrage durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, abzuschätzen, ob die Netznutzer Bedarf an zusätzlicher Gastransportkapazität an der Marktgebietsgrenze zwischen NCG und dem Marktgebiet Ost haben und festzustellen, ob ein Verfahren für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll. Im Rahmen der unverbindlichen Marktabfrage wurden folgende zuordnungsbeschränkte Kapazitäten zwischen den Netzkopplungspunkten Überackern SUDAL (AT) / Überackern 2 (DE) und dem in Deutschland gelegenen Speicheranschlusspunkt USP Haidach (DE) angefragt.

Von Exit Kapazität	Nach Entry Kapazität	Gasjahr	Höhe (kWh/h/a)	Anfrage wurde an einen anderen FNB übermittelt	Weitere Angaben
Marktgebiet Ost	NetConnect Germany	2023/28	960.467	Anfrage ausschließlich übermittelt an FNB Gas e.V. / bayernets GmbH, nicht an Gas Connect Austria	Österreich: Feste frei zuordenbare Kapazität NetConnect Germany: Feste zuordnungsbeschränkte Kapazität (Überackern 2 - Speicher Haidach)
NetConnect Germany	Marktgebiet Ost	2018/27	2.500.000	Anfrage ausschließlich übermittelt an Gas Connect Austria, nicht an FNB Gas e.V. / bayernets GmbH	Österreich: Feste frei zuordenbare Kapazität NetConnect Germany: Feste zuordnungsbeschränkte Kapazität (Überackern 2 - Speicher Haidach)

Um den tatsächlichen Bedarf für neu zu schaffende Gastransportkapazitäten festzustellen, analysierten die Fernleitungsnetzbetreiber, ob die an der Marktgebietsgrenze bereits gebuchten Kapazitäten und die unverbindlich angefragten Kapazitäten die technisch verfügbare Kapazität zwischen den beiden Marktgebieten überschreitet. In der Analyse wurden beide Flussrichtungen betrachtet und alle Netzkopplungspunkte an der Marktgebietsgrenze miteinbezogen. Auf NCG-Seite wurden hierzu sowohl einspeise- und ausspeiseitig alle Netzkopplungspunkte der Marktgebietsgrenze aggregiert betrachtet als auch eine separate Auswertung für den Netzkopplungspunkt Überackern 2 in Einspeise- und Ausspeiserichtung durchgeführt. Bei der aggregierten Betrachtung wurden feste frei zuordenbare Kapazitäten, dynamisch zuordenbare Kapazitäten sowie zuordnungsbeschränkte Kapazitäten berücksichtigt. Da am Anschlusspunkt zum in Österreich gelegenen Speicher Haidach derzeit keine festen frei zuordenbaren Kapazitäten angeboten werden, die eine Einspeicherung von Gas über den Virtuellen Handelspunkt des NCG Marktgebiets ermöglichen, kann der angefragte Bedarf für Transporte vom Netzkopplungspunkt Überackern 2 zum Speicher Haidach von keinem anderen Einspeisepunkt bedient werden. Ohnehin besteht hierfür aufgrund der Zuordnungsbeschränkung der Kapazitätsnachfrage keine Notwendigkeit. Aus diesem Grund führten die Fernleitungsnetzbetreiber die Analyse zu diesem Punkt zusätzlich separat durch.

Gemäß der Analyse der Fernleitungsnetzbetreiber, welche sie im Marktnachfragebericht vom 27.07.2017 veröffentlicht haben, kann die Antragstellerin am deutschen Netzkopplungspunkt Überackern die Nachfrage für beide Flussrichtungen durch die

vorhandene technische Kapazität vollständig abdecken. Am Einspeisepunkt Überackern SUDAL des benachbarten österreichischen Fernleitungsnetzbetreibers GCA wurde zusätzlicher Kapazitätsbedarf in Höhe von 2.500.000 kWh/h für die Gasjahre 2018 – 2027 festgestellt. Aus diesem Grund führte lediglich die GCA und nicht die Antragstellerin technische Studien durch, um die am Netzkopplungspunkt Überackern 2 /Überackern SUDAL notwendigen Investitionen zu bestimmen. Diese technischen Studien wurden im österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018 – 2027 vorgenommen.

Vom 06.09.2017 bis 03.10.2017 konsultierte die österreichische AGGM Austrian Gas Grid Management AG den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018 - 2027. Er enthielt unter der Projektnummer GCA2015_02a das Projekt der GCA zum Ausbau der Kapazitäten am Einspeisepunkt Überackern SUDAL. Die Projektbeschreibung enthielt neben Leitungserweiterungen die Notwendigkeit des Neubaus eines Verdichters auf österreichischer Seite. Im Rahmen der Konsultation des KNEPs reichte die Antragstellerin am 29.09.2017 eine Stellungnahme ein, in der sie eine mögliche grenzüberschreitende Optimierung der von der GCA vorgeschlagenen Maßnahme anbot. Konkret bot sie an, mit der im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Verdichterstation Haiming über den Abschluss einer Druckbereitstellungsvereinbarung den Verdichter-Neubau auf österreichischer Seite zu ersetzen. Dies hätte eine effektive Nutzung bereits bestehender Netzanlagen, insbesondere der Verdichterstation Haiming, zur Folge und mindere die Gesamtkosten. Im Folgenden nahmen die Antragstellerin und die GCA Gespräche zur Prüfung und Abschluss einer vertraglichen Druckbereitstellung auf. Nach den Ausführungen der Antragstellerin ist die Höhe der neu zu schaffenden Kapazität unabhängig davon, ob die technische Durchführungsvariante mit der Druckbereitstellungszusage oder des Verdichterneubaus gewählt wird. Bei beiden Alternativen können zusätzlich 2.500.000 kWh/h angeboten werden.

Vom 19.10.2017 bis 19.11.2017 wurden die zwischen der Antragstellerin und der GCA abgestimmten gebündelten Jahreskapazitätsprodukte am Netzkopplungspunkt Überackern auf Basis der technischen Studien konsultiert. Konsultationsstellungen sind nicht eingegangen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.11.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 04.12.2017, einen Antrag gemäß Art. 28 Abs.1 NC CAM auf Genehmigung eines Projektvorschlags für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität den Kopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL betreffend gestellt.

Der mit dem Antrag eingereichte Projektvorschlag enthält insbesondere eine Aufstellung des geplanten Angebots gebündelter Jahreskapazitätsprodukte:

Von	Bis	Angebotslevel 0 - Gebündelte Bestandskapazitäten kWh/h	Angebotslevel 1 - Gebündelte neu zu schaffende Kapazität, kWh/h
01.10.2018	30.09.2019	0	0
01.10.2019	30.09.2020	3.282	0
01.10.2020	30.09.2021	3.282	0
01.10.2021	30.09.2022	918.140	0
01.10.2022	30.09.2023	918.140	3.435.890
01.10.2023	30.09.2024	443.124	2.960.874
01.10.2024	30.09.2025	443.124	2.960.874
01.10.2025	30.09.2026	443.124	2.960.874
01.10.2026	30.09.2027	443.124	2.960.874
01.10.2027	30.09.2028	3.800.124	6.317.874
01.10.2028	30.09.2029	3.800.124	6.317.874
01.10.2029	30.09.2030	3.800.124	6.317.874
01.10.2030	30.09.2031	3.800.124	6.317.874
01.10.2031	30.09.2032	3.800.124	6.317.874
01.10.2032	30.09.2033	3.800.124	6.317.874
01.10.2033	30.09.2034	0	6.317.874
01.10.2034	30.09.2035	0	6.317.874
01.10.2035	30.09.2036	0	6.317.874
01.10.2036	30.09.2037	0	6.317.874

Mit Schreiben vom 19. Januar 2017 hat die GCA einen hierzu korrespondierenden Antrag bei der Energie Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (im Weiteren: E-Control) gestellt. Mit Schreiben vom 4. April 2018 hat die GCA ihren Antrag insbesondere hinsichtlich der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Kapazitätserhöhung am Einspeisepunkt Überackern SUDAL geändert.

Mit Bescheid vom 19.01.2017 genehmigte der Vorstand der E-Control den koordinierten Netzentwicklungsplan 2018 – 2027. Das Projekt der GCA 2015/02a „Entry Überackern“ wurde hierbei unter der Auflage genehmigt, dass die GCA vor der fina-

len Investitionsentscheidung die geplanten Maßnahmen hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Effizienz optimiert und dies der E-Control nachweist. Dabei muss die Analyse auch mögliche grenzüberschreitende Optimierungsvarianten berücksichtigen. Im Februar 2018 übermittelte die Antragstellerin der GCA einen Vertragsentwurf für die Erbringung einer Druckunterstützung am Kopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL. GCA unterzieht diesen Vertragsentwurf derzeit einer detaillierten Analyse mit dem Ziel, die technisch und wirtschaftlich bessere Variante zwischen Druckunterstützung oder Eigeninvestition wählen zu können.

Während des gesamten Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die E-Control intensiv ausgetauscht und abgestimmt. Die Bundesnetzagentur hat die bayerische Regulierungsbehörde und das Bundeskartellamt am 20.04.2018 über das Verfahren informiert.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.04.2018 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Die Entscheidung über den Antrag zur Genehmigung des Projektvorschlags für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität am Kopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL ergeht auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs.11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs.1 NC CAM. Während § 29 Abs. 1 EnWG allgemein regelt, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen in den in diesem Gesetz benannten Fällen durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, sieht Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/459 vor, dass die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den nationalen Regulierungsbehörden ihren Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen haben.

2. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Genehmigung sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 56 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.2. Genehmigungsantrag

Die Antragstellerin hat ihren Antrag formgerecht gestellt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt. Die gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 2 NC CAM erforderlichen Mindestinformationen sind im Antrag enthalten.

2.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Gemäß Art. 28 Abs. 2 NC CAM hat jede nationale Regulierungsbehörde die Standpunkte der anderen beteiligten nationalen Regulierungsbehörden in ihre Erwägungen mit einzubeziehen. Hierbei hat ein Austausch der jeweiligen Standpunkte im Hinblick auf eine Einigung zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur hat sich vor und während des Verfahrens intensiv mit E-Control ausgetauscht und ist hinsichtlich der Genehmigung mit ihr übereingekommen.

Gemäß § 55 Abs. 1 EnWG hat die Bundesnetzagentur die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben, über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens zu informieren. Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Bayern, die bayerische Landesregulierungsbehörde wurde über das Verfahren informiert. Das Bundeskartellamt wurde über das Verfahren informiert.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Der Projektvorschlag war gemäß Art. 28 Abs. 2 NC CAM wie beantragt zu genehmigen (vgl. Tenor zu 1.)). Die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Art. 28 Abs. 1 NC CAM benannten Aspekte des Projektvorschlags liegen vor.

3.1. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM)

Der Antragstellerin wird die Vermarktung von Kapazitäten auf Grundlage des im Projektvorschlag enthaltenen abgestimmten Angebotslevels 1 genehmigt. Das gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM vorgelegte Angebotslevel 1 ist unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben erstellt. Das im Antrag dargestellte „Angebotslevel 0“ bedarf keiner Genehmigung nach Art. 28 Absatz 2 NC CAM. Es handelt sich dabei nicht um ein Angebotslevel im Sinne des Art. 28 Abs.1 lit. a) NC CAM, da es auf beiden Seiten des Kopplungspunktes lediglich Bestandskapazität und keine neu zu schaffende Kapazität enthält. Art. 3 Nr. 5 NC CAM definiert Angebotslevel als die Summe der verfügbaren Kapazität und der jeweiligen Höhe der neu zu schaffenden Kapazität, die für jedes der Jahres-Standardkapazitätsprodukte an einem Kopplungspunkt angeboten wird.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, Jahreskapazitätsprodukte der Genehmigung entsprechend anzubieten, wobei vor der Auktion für Jahreskapazität der variable Parameter C (als Parameter C gilt die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird, vgl. Art. 11 Abs. 6 NC CAM) anzupassen ist und im Falle einer Änderung das Kapazitätsangebot neu zu berechnen ist.

3.1.1. Vorbemerkungen zur Vermarktung im Wege von Angebotslevel

Fernleitungsnetzbetreiber haben die an einem Kopplungspunkt verfügbare Gas-transportkapazität (Bestandskapazität) in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte und auf das Gasjahr standardisierte Produkte in mehrstufig aufsteigenden Preisauktionen anzubieten, Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 NC CAM und Art. 8 Abs. 7 bis 9 und Art. 19 Nr. 1 NC CAM.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 NC CAM wird bei jedem Auktionsverfahren jedes gebündelte Jahreskapazitätsprodukt unabhängig von jedem anderen Auktionsverfahren zugewiesen. Das bedeutet, dass die Kapazität an einem Netzkopplungspunkt (z.B. Überackern) unabhängig von der Kapazität an einem anderen Netzkopplungspunkt (z.B. Oberkappel) vermarktet wird. Außerdem bedeutet es, dass das Kapazitätsprodukt für das jeweilige Gasjahr an einem Netzkopplungspunkt (z.B. Überackern 2019/2020) unabhängig von dem Kapazitätsprodukt in einem anderen Gasjahr (z.B. Überackern 2021/2022) vermarktet wird.

Dies gilt auch weiterhin, wenn an einem bestimmten Netzkopplungspunkt neu zu schaffende Kapazität angeboten wird. Allerdings gibt es hier die Besonderheit, dass für bestimmte Gasjahre das entsprechende Jahreskapazitätsprodukt (Überackern 2 Exit/ Überackern SUDAL Entry) zweimal, und zwar parallel, angeboten wird (parallele Auktion). Am Netzkopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL bedeutet das für dieses Verfahren für neu zu schaffende Kapazität, dass für die Gasjahre 2022/2023 – 2032/2033 zwei sich entsprechende Jahreskapazitätsprodukte angeboten werden. Einmal die Jahresprodukte, die nur auf Bestandskapazität basieren (im Antrag als Angebotslevel 0 bezeichnet) und einmal die Jahresprodukte, die auf Bestandskapazität zuzüglich der neu zu schaffenden Kapazität basieren (Angebotslevel 1).

Grundsätzlich ist es denkbar, dass verschiedene Ausbaustufen bei der neu zu schaffenden Kapazität geschaffen werden, wodurch mehrere Angebotslevel bestehen könnten. Grund für verschiedene Ausbaustufen können Sprunginvestitionen bei Netzausbaumaßnahmen sein. Im vorliegenden Fall gibt es nur eine Ausbaustufe, somit wird es neben dem Angebot von Bestandskapazität nur ein paralleles Angebotslevel 1 geben.

Da die Gastransportkapazität jedoch nur einmal zugewiesen, das heißt verkauft werden kann, sind Zuweisungen auf Grundlage der parallelen Auktionen für dasselbe Jahresprodukt voneinander abhängig. Das heißt, es wird entweder das Jahresprodukt 2022/23 der Bestandskapazität oder das Jahresprodukt 2022/23 des Angebotslevels 1 zugewiesen, Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2, S. 5 NC CAM. Die Kapazität für das jeweilige Gasjahr wird jedoch weiterhin unabhängig von der Kapazität in einem anderen Gasjahr vermarktet, Art. 29 Abs. 2 NC CAM.

Zu der Problematik der parallelen Auktion kommt es jedoch nur, wenn sich die Vermarktungszeiträume der Kapazitäten überschneiden. Bestandskapazität kann vom Zeitpunkt der Auktion an bis maximal 15 Jahre in die Zukunft vermarktet werden. Neu zu schaffende Kapazität kann nur von Beginn der betrieblichen Nutzung für maximal 15 Jahre vermarktet werden. Für die Gasjahre vor der potentiellen Inbetriebnahme der Ausbaumaßnahmen, mit der die neu zu schaffenden Kapazitäten bereitgestellt werden, werden nur die Bestandskapazitätsprodukte vermarktet.

Wenn ein Netznutzer unbedingt Kapazitäten für ein bestimmtes Jahr benötigt, in dem parallele Auktionen stattfinden, muss er sowohl bei der Auktion der Produkte aus Be-

standskapazität als auch bei der Auktion der Produkte des Angebotslevels 1 teilnehmen. Ob das Jahresprodukt aus Bestandskapazität oder aus Angebotslevel 1 zugewiesen wird, ist abhängig davon, ob das Angebotslevel 1 die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf beiden Seiten des Netzkopplungspunktes besteht.

Ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Angebotslevel 1 insgesamt positiv, dann sind nur die Jahreskapazitätsprodukte des Angebotslevels 1 über den gesamten Vermarktungszeitraum den Auktionsergebnissen entsprechend zuzuweisen (die in diesem Fall zugewiesene Kapazität stellt sich in nachfolgender Abbildung 1 als dunkelblaue Kapazität dar).

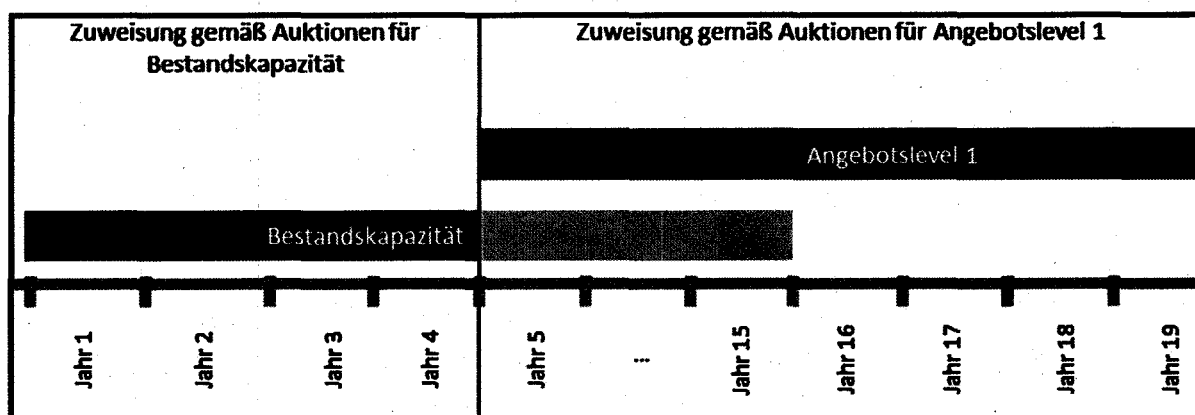


Abbildung 1: Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv

Ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht positiv, dann sind nur die Jahreskapazitätsprodukte aus Bestandskapazität über den gesamten Vermarktungszeitraum zuzuweisen (die in diesem Fall zugewiesene Kapazität stellt sich in nachfolgender Abbildung 2 als dunkelblaue Kapazität dar). Das Verfahren für neu zu schaffende Kapazität wird dann entsprechend Art. 22 Abs. 3 NC CAM beendet.

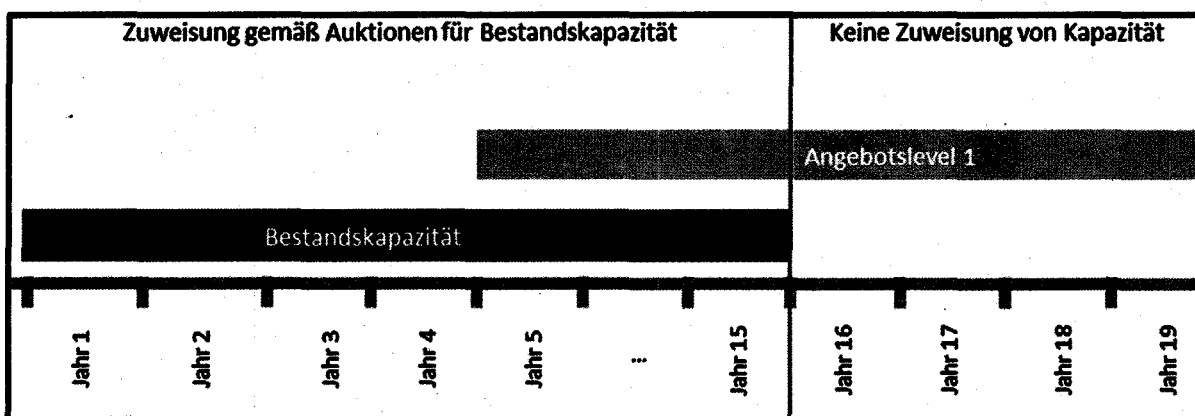


Abbildung 2: Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht positiv (Verfahren für neu zu schaffende Kapazität beendet)

3.1.2. Angebotslevel - Widerspiegeln der Marktnachfrage

Das Angebotslevel 1 des Projektvorschlags spiegelt in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität am physischen Kopplungspunkt Überackern 2/Überackern SUDAL wider. Die voraussichtliche Nachfrage ist im Verfahren gemäß Art. 26 und 27 Abs. 3 NC CAM ermittelt worden.

Das im Antrag enthaltene Angebotslevel 1 bezieht sich entsprechend ausschließlich auf den Netzkopplungspunkt Überackern 2/Überackern SUDAL, da es die Zuordnungsaufgabe der Marktnachfrage widerspiegelt und die Nachfrage über keinen anderen Netzkopplungspunkt mit bestehenden Kapazitäten bedient werden kann. Somit entspricht die Betrachtung des Netzkopplungspunkts Überackern 2/Überackern SUDAL der effizientesten technischen Lösung.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM haben die Angebotslevel die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, die im Rahmen der Konsultation nach Art. 27 Abs. 3 NC CAM und der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM zu ermitteln waren, widerzuspiegeln.

Das beantragte Angebotslevel 1 (Seite 6 des Antrags vom 29.11.2017, Tabelle c)), beinhaltet 2.517.750 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und spiegelt damit die gemäß Art. 26 NC CAM ermittelte voraussichtliche Nachfrage in Höhe von 2.500.000 kWh/h wider.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin ist die Höhe des Angebotslevels 1 unabhängig davon, ob die GCA die technische Durchführungsvariante mit der Druckbereitstellungszusage oder mit der Eigeninvestition in einen Verdichter gewählt wird. Bei beiden Varianten können die nachgefragten 2.500.000 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität bedient werden.

3.1.3. Angebotslevel - Vermarktungszeitraum

Die Genehmigung des Angebotslevels 1 des Projektvorschlags erstreckt sich auf den im Angebotslevel 1 vorgesehenen Vermarktungszeitraum. Abweichend von Art. 11 Abs. 3 S. 1 NC CAM kann die Antragstellerin Kapazitäten im Rahmen des Angebotslevels 1 für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach dem im Zeitplan vorgesehenen Beginn der betrieblichen Nutzung anbieten.

Neben den in Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM dargelegten Anforderungen muss das vorgelegte Angebotslevel 1 die rechtlichen Anforderungen des NC CAM hinsichtlich des in Art. 11 Abs. 3 NC CAM vorgeschriebenen Vermarktungszeitraums erfüllen.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 S.1 NC CAM ist Kapazität im Rahmen des Auktionsverfahrens im Falle von Bestandskapazität mindestens für die nächsten fünf Gasjahre und längstens für die nächsten 15 Gasjahre anzubieten. Art. 11 Abs. 3 S.2 NC CAM sieht vor, dass im Falle des Angebots von neu zu schaffenden Kapazitäten die Angebotslevel im Rahmen von Auktionen für Jahreskapazität für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden können. Daraus resultiert, dass der Vermarktungszeitraum des Angebotslevels 1 mit dem Gasjahr der betrieblichen Nutzung startet und frühestens 5 jedoch spätestens 15 Gasjahre nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung endet.

Dabei gilt, dass die Jahreskapazität am Netzkopplungspunkt Überackern 2 / Überackern SUDAL gemäß Art. 19 Nr.1 und Art. 29 Abs.1 NC CAM immer als gebündelte Kapazität anzubieten ist. Gebündelte Kapazität ist gemäß Art. 3 Nr.12 NC CAM ein auf verbindlicher Basis angebotenes Standardkapazitätsprodukt, das aus einer korrespondierenden Ein- und Ausspeisekapazität auf beiden Seiten jedes Kopplungspunktes besteht. Soweit also die Bestandsausspeisekapazität der Antragstellerin mit der Bestandseinspeisekapazität der GCA gemäß Art. 19 Nr.1 NC CAM als gebündelte Kapazität in der Auktion angeboten wird, darf dies gemäß Art. 11 Abs. 3 S.1 NC CAM längstens für die nächsten 15 Gasjahre, also bis einschließlich des Gasjahres 2032/2033, geschehen.

Im Angebotslevel 1 hingegen wird die Bestandsausspeisekapazität der Antragstellerin am Netzkopplungspunkt Überackern 2 mit neu zu schaffender Einspeisekapazität der GCA am Netzkopplungspunkt Überackern SUDAL gemäß Art. 29 Abs.1 NC CAM als gebündelte Kapazität angeboten. Zwar enthält, das Angebotslevel 1 auf Seiten der Antragstellerin ausschließlich Bestandskapazität, da diese aber mit neu zu schaffender Kapazität der GCA gebündelt angeboten wird, darf diese gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM maximal für einen Zeitraum von 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung dieser Ausspeisekapazität angeboten werden. Der Beginn der betrieblichen Nutzung und somit der Start der Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazität in Überackern SUDAL ist für das Gasjahr 2022/2023 vorgesehen. Das An-

gebotslevel 1 darf demnach längstens bis einschließlich des Gasjahres 2036/2037 angeboten werden.

3.1.4. Angebotslevel: Berechnung der im Rahmen der Angebotslevel anzubietenden Kapazität

Gemäß Art. 29 Abs.1 NC CAM ist die im Rahmen des Angebotslevels 1 anzubietende Kapazität als gebündelte Kapazität anzubieten. Daraus folgt für die Berechnung des Angebotslevels 1, dass die Antragstellerin in einem ersten Schritt die am Ausspeisepunkt Überackern 2 anzubietenden Kapazitäten für das Angebotslevel 1 gemäß Art. 11 Abs. 6 NC CAM zu berechnen hat. Dieselbe Berechnung hat der benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber GCA für den Einspeisepunkt Überackern SUDAL durchzuführen.

In einem zweiten Schritt ist dann die gemäß Art. 11 Abs. 6 NC CAM ermittelte Ausspeisekapazität der Antragstellerin mit der gemäß Art. 11 Abs. 6 NC CAM ermittelten Einspeisekapazität der GCA zu bündeln.

3.1.4.1 Berechnung der im Angebotslevel enthaltenen Ausspeisekapazität Überackern 2

Die dem Angebotslevel 1 zugrunde liegende Berechnung anzubietender Ausspeisekapazität am Kopplungspunkt Überackern 2 entspricht den Vorgaben des Art. 11 Abs. 6 NC CAM und des Beschlusses zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001).

Gemäß Art. 11 Abs. 6 NC CAM errechnet sich die während der jährlichen Jahreskapazität anzubietende Kapazität wie folgt:

$$A - B - C + D + E - F$$

Dabei gilt:

A ist die technische Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte;

B ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird;

C ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;

D ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität.

E ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;

F ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zurückgehalten wird.

Da der Parameter C der Berechnung zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abschließend feststellbar ist, wird die Antragstellerin verpflichtet, Kapazitäten vor der Jahresauktion im Juli 2018 diesbezüglich neu zu berechnen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags die beabsichtigte Vermarktung der Ausspeisekapazität Überackern 2 wie folgt berechnet.

Von	Bis	A	B	C	D	E	F	Bestandskapazität (kWh/h)	Angebotslevel 1 (kWh/h)
01.10.2018	01.10.2019	9.016.301	901.630	4.851.588	0	0	0	3.263.082	Angebot von Kapazität auf Grundlage des Angebotslevels 1 erst ab Beginn der betrieblichen Nutzung der neu zu schaffenden Kapazität, Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM.
01.10.2019	01.10.2020	9.016.301	901.630	4.259.858	0	0	0	3.854.812	
01.10.2020	01.10.2021	9.016.301	901.630	4.259.858	0	0	0	3.854.812	
01.10.2021	01.10.2022	9.016.301	901.630	3.345.000	0	0	0	4.769.670	
01.10.2022	01.10.2023	9.016.301	901.630	3.345.000	0	0	0	4.769.670	4.769.670
01.10.2023	01.10.2024	9.016.301	1.803.260	3.345.000	0	0	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2024	01.10.2025	9.016.301	1.803.260	3.345.000	0	0	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2025	01.10.2026	9.016.301	1.803.260	3.345.000	0	0	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2026	01.10.2027	9.016.301	1.803.260	3.345.000	0	0	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2027	01.10.2028	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2028	01.10.2029	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2029	01.10.2030	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2030	01.10.2031	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2031	01.10.2032	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2032	01.10.2033	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2033	01.10.2034	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0	Bestandskapazität kann regulär für maximal 15 Jahre angeboten werden, Art. 11 Abs. 3 S. 1 NC CAM.	7.213.040
01.10.2034	01.10.2035	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0		7.213.040
01.10.2035	01.10.2036	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0		7.213.040
01.10.2036	01.10.2037	9.016.301	1.803.260	0	0	0	0		7.213.040

Die Berechnung der anzubietenden Einspeisekapazität Überackern SUDAL wurde in folgender Höhe von der E-Control bestätigt:

Von	Bis	A	B	C	D	E	F	Bestandskapazität (kWh/h)	Angebotslevel 1 (kWh/h)
01.10.2018	01.10.2019	4.750.155	475.015	4.750.155	0	0	0	0	Angebot von Kapazität auf Grundlage des Angebotslevels 1 erst ab Beginn der betrieblichen Nutzung der neu zu schaffenden Kapazität, Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM.
01.10.2019	01.10.2020	4.750.155	475.015	4.271.858	0	0	0	3.282	
01.10.2020	01.10.2021	4.750.155	475.015	4.271.858	0	0	0	3.282	
01.10.2021	01.10.2022	4.750.155	475.015	3.357.000	0	0	0	918.140	
01.10.2022	01.10.2023	4.750.155	475.015	3.357.000	0	2.797.500	279.750	918.140	3.435.890
01.10.2023	01.10.2024	4.750.155	950.031	3.357.000	0	2.797.500	279.750	443.124	2.960.874
01.10.2024	01.10.2025	4.750.155	950.031	3.357.000	0	2.797.500	279.750	443.124	2.960.874
01.10.2025	01.10.2026	4.750.155	950.031	3.357.000	0	2.797.500	279.750	443.124	2.960.874
01.10.2026	01.10.2027	4.750.155	950.031	3.357.000	0	2.797.500	279.750	443.124	2.960.874
01.10.2027	01.10.2028	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2028	01.10.2029	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2029	01.10.2030	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2030	01.10.2031	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2031	01.10.2032	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2032	01.10.2033	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2033	01.10.2034	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750	Bestandskapazität kann regulär für maximal 15 Jahre angeboten werden, Art. 11 Abs. 3 S. 1 NC CAM.	6.317.874
01.10.2034	01.10.2035	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750		6.317.874
01.10.2035	01.10.2036	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750		6.317.874
01.10.2036	01.10.2037	4.750.155	950.031	0	0	2.797.500	279.750		6.317.874

3.1.4.2 Bündelung der Ausspeisekapazität Überackern 2 mit der Einspeisekapazität Überackern SUDAL

Das genehmigte Angebotslevel 1 ist mit der Verpflichtung zum Angebot gebündelter Kapazitätsprodukte gemäß Art. 19 Nr. 1, 28 Abs. 1 NC CAM vereinbar. Nach der Bündelung der nach Art. 11 Abs. 6 NC CAM berechneten Ein- und Ausspeisekapazitäten ergeben sich folgende gebündelte Produkte.

Von	Bis	Gebündelte Bestandskapazitäten kWh/h	Angebotslevel 1 - Gebündelte Neu zu schaffende Kapazität, kWh/h
01.10.2018	30.09.2019	0	Angebot von Kapazität auf Grundlage des Angebotslevels 1 erst ab Beginn der betrieblichen Nutzung der neu zu schaffenden Kapazität, Art. 11 Abs. 3 S.
01.10.2019	30.09.2020	3.282	
01.10.2020	30.09.2021	3.282	
01.10.2021	30.09.2022	918.140	
01.10.2022	30.09.2023	918.140	3.435.890
01.10.2023	30.09.2024	443.124	2.960.874
01.10.2024	30.09.2025	443.124	2.960.874
01.10.2025	30.09.2026	443.124	2.960.874
01.10.2026	30.09.2027	443.124	2.960.874
01.10.2027	30.09.2028	3.800.124	6.317.874
01.10.2028	30.09.2029	3.800.124	6.317.874
01.10.2029	30.09.2030	3.800.124	6.317.874
01.10.2030	30.09.2031	3.800.124	6.317.874
01.10.2031	30.09.2032	3.800.124	6.317.874
01.10.2032	30.09.2033	3.800.124	6.317.874
01.10.2033	30.09.2034	Bestandskapazität kann regulär für maximal 15 Jahre angeboten werden, Art. 11 Abs. 3 S. 1 NC CAM.	6.317.874
01.10.2034	30.09.2035		6.317.874
01.10.2035	30.09.2036		6.317.874
01.10.2036	30.09.2037		6.317.874

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b) NC CAM)

Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung des Projektvorschlags nicht auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Antragstellerin verzichtet im Rahmen des Projektvorschlags auf die Verwendung ergänzender Geschäftsbedingungen im Sinne von Art. 28 Abs.1 lit. b), 27 Abs.3 lit. e).

Gemäß Art. 28 Abs.1 lit. b) NC CAM sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznut-

zern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind, als Teil des Projektvorschlags zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen den regulatorischen Vorgaben entsprechen und einen transparenten sowie diskriminierungsfreien Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen erlauben. Dabei erstreckt sich der Genehmigungsvorbehalt gemäß Art. 28 NC CAM lediglich auf solche Teile der Geschäftsbedingungen, die spezifisch an Projekte für neu zu schaffende anknüpfen. Nicht erfasst sind hingegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber auch bei der Vermarktung von Bestandskapazität verwendet werden.

Die Antragstellerin verzichtet im gegenständlichen Projektvorschlag auf entsprechende ergänzende Geschäftsbedingungen, weil sie im Angebotslevel 1 lediglich Bestandsausspeisekapazität am Netzkopplungspunkt Überackern 2 - gebündelt mit neu zu schaffender Einspeisekapazität der GCA am Netzkopplungspunkt Überackern SUDAL – anzubieten plant.

Obschon Kapazitäten gemäß Art. 19 Nr. 1 und Art. 29 Abs. 1 NC CAM im Wege des Angebotslevels 1 ausschließlich gebündelt vermarktet werden dürfen, schließt der Netznutzer weiterhin zwei separate Verträge mit den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern ab, Art. 3 Nr. 12 NC CAM. Daraus folgt, dass die Netznutzer die regulären „Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)“, Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, (im Weiteren: KOV) zu akzeptieren haben. Soweit Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder Störungen des Projekts (Art. 27 Abs. 3 lit. e) und 28 Abs. 1 lit. b) NC CAM) auf der österreichischen Seite auftreten, ergeben sich die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Kapazitätsvertrags mit der Antragstellerin aus den Bestimmungen zu gebündelten Buchungspunkten in den regulären Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag.

3.3. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c) NC CAM)

Gemäß Art. 28 Abs.1 lit. c) NC CAM sind die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Abs. 3 NC CAM beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von

Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Genehmigungsgegenstand.

Die Antragstellerin verweist in ihrem Antrag nachvollziehbar auf die entsprechenden Angaben der GCA.

Die Analyse der Fernleitungsnetzbetreiber, welche im Marktnachfragebericht vom 27.07.2017 veröffentlicht wurde, ergab, dass sowohl am Einspeisepunkt als auch am Ausspeisepunkt Überackern 2 der Antragstellerin die Nachfrage durch die vorhandene technische Kapazität gedeckt werden kann. Am Einspeisepunkt Überackern SUDAL des benachbarten österreichischen Fernleitungsnetzbetreibers GCA wurde zusätzlicher Kapazitätsbedarf in Höhe von 2.500.000 kWh/h für die Gasjahre 2018 – 2027 festgestellt. Aus diesem Grund führte lediglich die GCA und nicht die Antragstellerin technische Studien durch, um die Grundlage der technischen Machbarkeit und notwendigen Investitionen für das koordinierte Angebotslevel 1 am Netzkopplungspunkt Überackern 2 /Überackern SUDAL zu analysieren. Insbesondere prüft die GCA derzeit, ob ein Teil der Investitionen durch die Druckunterstützung der Antragstellerin vermieden werden kann. Der Zeitplan der GCA sieht vor, die neue Kapazität am 1.10.2022 in Betrieb zu nehmen.

3.4. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 Abs. 1 lit. d) NC CAM)

Gemäß Art. 28 Abs.1 lit. d) NC CAM sind die in Art. 22 Abs.1 NC CAM definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung Genehmigungsgegenstand. Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 17 Abs. 20 S. 2 i.V.m Art. 22 Abs. 3 NC CAM ist die Zuweisung von Gastransportkapazitäten an Kopplungspunkten, an welchen neue Kapazitäten angeboten werden, vom Bestehen der Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK9-17/609 vom 19.07.2017 festgelegt, dass die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 22 NC CAM durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Die Details der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind jedoch im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Um das Angebot an gebündelten Kapazitätsprodukten zu fördern, werden gemäß Art. 24 Abs.1 NC CAM die einzelnen Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern für ein bestimmtes Angebotslevel in einer integrierten Wirtschaftlichkeitsprüfung zusammengeführt. Nach Art. 24 Abs. 3 NC

CAM ist das Ergebnis der Durchführung positiv, wenn alle einzelnen Wirtschaftlichkeitsprüfungen (also auf der Ausspeise- und der Einspeiseseite) zu positiven Ergebnissen gemäß Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a NC CAM führen. Darüber hinaus stellt Art. 22 Abs. 3 S.1 NC CAM klar, dass ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet wird, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel, das neu zu schaffende Kapazität enthält, auf beiden Seiten des Kopplungspunktes zu einem positiven Ergebnis führt.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur müssen deshalb für die integrierte Wirtschaftlichkeitsrechnung, auf jeder Seite der Grenze die Parameter des Wirtschaftlichkeitstest nach Art. 22 Abs. 1 NC CAM festgelegt werden, welche dann dahingehend zusammengeführt werden, dass für das positive Bestehen Voraussetzung ist, dass auf beiden Seiten der Grenze die Wirtschaftlichkeitsprüfungen positiv sind. Dies ist die logische Folge der gebündelten Vermarktung gemäß Art. 29 Abs.1 NC CAM.

Gemäß Artikel 22 Abs. 2 lit. a) NC CAM ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn folgende Formel erfüllt ist,

$$\sum_{j=1}^T \left[\frac{1}{(1+i)^j} \times \{ (RP_j + AP_j + MP_j) \times NK_j + (AP_j + MP_j) \times \text{verf. BK}_j^{NK>0} \} \right] \geq \sum_{j=1}^H \frac{1}{(1+i)^j} \Delta EOG_j \times f$$

Dabei gilt:

i: Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts

j: Index für das jeweilige Jahr.

RP_j: Referenzpreis für das Jahr j

AP_j: Auktionsaufschlag im Jahr der Versteigerung für das Jahr j

MP_j: obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 33 Abs. 3 NC TAR für das Jahr j

NK_j: neue Kapazität im Jahr j (für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vorfeld der Auktion sind hier die je nach Angebotslevel in der Auktion voraussichtlich gebuchten neuen Kapazitäten einzutragen. Nach der Auktion sind die tatsächlich vermarkteten Kapazitäten einzutragen.)

verf. BK_j^{NK>0}: verfügbare Bestandskapazität, die im Rahmen der Versteigerung der neuen Kapazitäten für das Jahr j zusammen mit der neuen Kapazität gebucht wurde; Bedingung: neue Kapazität muss > 0, also gebucht worden sein

ΔEOG_j: Veränderung der EOG im Jahr j

f: Der gem. Art. 23 NC CAM zu bestimmende f-Faktor

T: maximale Jahre, in denen die neue Kapazität angeboten werden darf

H: maximale Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der Investition und des damit verbundenen Anstiegs der EOG

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist also immer dann positiv, wenn ausreichend verbindliche Jahreskapazitätsprodukte gebucht werden, um den vorgegebenen Anteil an Investitionskosten abzudecken. Die österreichische Wirtschaftlichkeitsprüfung, welche von der e-control genehmigt wird, basiert auf dem Projekt der GCA zum Ausbau der Kapazitäten am Einspeisepunkt Überackern SUDAL, welches im österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018-2027 unter der Projektnummer GCA2015_02a aufgeführt ist. Ob diese am Einspeisepunkt Überackern SUDAL für das Angebotslevel 1 positiv oder negativ ist, kann erst bestimmt werden, nachdem durch die GCA von den Netznutzern verbindliche Zusagen für den Abschluss von Kapazitätsverträgen im Rahmen der Jahresauktion am 02. 07. 2018 eingeholt wurden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Angebotslevel 1 auf deutscher Seite, welches hier Genehmigungsgegenstand ist, ist immer positiv, da es für die Antragstellerin mit keinen Investitionskosten verbunden ist. Wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung am Einspeisepunkt Überackern SUDAL für das Angebotslevel 1 auf der österreichischen Seite zu einem positiven Ergebnis führt, hat die Zuweisung der Kapazität für die Jahre, in denen eine parallele Auktion stattfindet, gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 17 Abs. 20 i.V.m Art. 22 Abs. 3 NC CAM hinsichtlich der Jahreskapazitätsprodukte des Angebotslevels 1 zu erfolgen. Ist das Ergebnis negativ, sind die Jahreskapazitätsprodukte aus Bestandskapazität gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 17 Abs. 20 i.V.m Art. 22 Abs. 3 NC CAM zuzuweisen.

3.5. Verlängerung des Vermarktungszeitraum (Art. 28 Abs. 1 lit. e) NC CAM)

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e) NC CAM wurde nicht beantragt.

3.6. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f) NC CAM)

Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f) NC CAM wurde nicht beantragt.

3.7. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g) NC CAM)

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g) NC CAM wurde nicht beantragt.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Bonn, den 25.04.2018

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer


Helmut Fuß

Dr. Ulrike Schimmel

Dr. Jörg Mallossek

